

## Lehnswesen

### von Helmut Rahm

Viele Abhandlungen zur Spangenberg Geschichte beginnen damit, dass die Herren von Treffurt am Beginn des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Ziegenhain mit der Herrschaft über Spangenberg belehnt worden sind.

Der Begriff Lehen kommt von „leihen“.

Heute kennen wir verschiedene Besitzverhältnisse: z.B. Eigentum, Pacht, Erbpacht; auch Nutzungsrechte wie Wohnrecht (Sitz), Mietrecht, Nießbrauch, Leasing; Lehnsverhältnisse gibt es nicht mehr.

Die früheren Landesherren (Grafen, Fürsten, Kurfürsten) haben ihren Besitz nicht selbst verwalten können, sondern haben einen Großteil an vertrauenswürdige oder verdiente Adelige zu Lehen gegeben. Wer Ländereien oder Güter zu Lehen bekam, wurde zwar nicht Eigentümer, konnte aber darüber verfügen (in Form von Bebauung, Umnutzung, Bewirtschaftung), Nutzen daraus ziehen und somit Einnahmen erzielen. Er konnte das Lehnsgut sogar im Mannesstamme vererben.

Gegenstand eines Lehnsverhältnisses konnte aber auch ein politisches Amt oder ein Recht (zu jagen, zu fischen oder Steuern einzutreiben) sein. Ein Lehnsverhältnis wurde begründet nach einem beiderseitigen Treueeid durch den sog. Handgang. Damit war das Lehnsgut übergeben. Pflichten des Lehnsnehmers waren im Mittelalter Heerfahrt und Hoffahrt, später u.a. die Ableistung vereinbarter persönlicher Dienste und die Zahlung von Abgaben. Der Lehnsnehmer konnte eine schriftliche Bestätigung, einen Lehenbrief, beantragen.

Das Lehnswesen wurde 1848/49 abgeschafft. Wer zu dieser Zeit Lehnsnehmer war wurde Eigentümer.

Am Beispiel des Spangenberg Burgsitzes wird im Folgenden ein Lehenbrief beschrieben. Dieses Areal, das im Norden und Osten von der Stadtmauer begrenzt ist, war schon immer herrschaftlicher Besitz und von etlichen Lehnsnehmern bewohnt, die z.T. gleichzeitig Burgvögte, d. h. Burgverwalter waren. Bekannt sind folgende hessische Familien und Landadelige:

- Im 14. Jh. H. Steckebeyn und seine Witwe Jutta, danach Juttas zweiter Mann Fritzsche Reymer
- Im 15. Jh. Johann von Reyne und sein Sohn Ludwig von Reyne
- Im 16. Jh. Hans von Boyneburg und sein Sohn Balthasar von Boyneburg sowie Margarethe von der Saale und ihr Sohn Christoph Ernst Graf zu Dietz, der den Burgsitz nach 1566 an die Stadt Spangenberg verkaufte
- Im 17. Jh. abermals im Besitz derer von Boyneburg, und danach wieder die Stadt Spangenberg, die ihn 1686 an Johann Friedrich von Lindau verkaufte

- Im 18. Jh. 1737 wurden Friedrich August Kasimir von Lindau und sein Bruder durch Tausch Lehnsnehmer über den Burgsitz und weitere Güter und Rechte
- Im 19. Jh. 1831 starb die Linie von Lindau im Mannesstamme aus und Karl Müldner von Mülnheim wurde mit dem Burgsitz und weiteren Gütern belehnt und nach 1848 wurde das Lehen in Eigentum umgewandelt
- Im 20. Jh. in den 30er Jahren starb auch diese Familie im Mannesstamm aus, die Stadt Spangenberg wurde durch Kauf Eigentümer

Von den Lehnsnehmern der Familie von Lindau, 1732 in den Adelsstand erhoben, befinden sich im Spangenberg Stadtarchiv drei Lehenbriefe, von denen einer aus dem Jahre 1831 an dieser Stelle veröffentlicht wird.

Die Größe des Schriftstückes liegt bei rund 50 x 65 cm, dieses Format nannte man Lexikon.

Es ist ausgestellt vom Kurfürstlichen Lehenhof zu Cassel, dessen Prägesiegel in Sternform unter dem Text aufgeklebt ist. Der damalige Regierungspräsident, Johannes Hassenpflug, hat den Brief unterschrieben.

Ob es sich um ein Original oder eine Abschrift handelt, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Oben in der Mitte ist ein Gebührenstempel Nr. 6 mit dem Hessischen Löwen aufgedrückt, der besagt, dass für den Brief 12 gGr (gute Groschen) als Gebühr fällig waren. Das war damals  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler, denn ein guter Groschen entsprach  $\frac{1}{24}$  Rhtl. Zwölf Pfennige ergaben ebenfalls einen guten Groschen.

Ganz unten rechts ist das aus dem lateinischen kommende Wort „collationiert“ (coll.) abgekürzt notiert, das soviel wie „geprüft, verglichen“ bedeutet.

Zum Inhalt:

Zunächst staunt man über die kunstvollen Ausschmückungen der Majuskeln, die dem Leser das Erkennen der Buchstaben schwer machen. Zuerst wird der Lehnsherr genannt, danach folgen Aufzählungen über die früheren Lehnsnehmer und Vorfahren über insgesamt 16 Zeilen. Erst dann geht es um den tatsächlichen Sachverhalt.

Die damalige sehr umständliche Amtssprache ist auch heute noch schwer zu verstehen und manchmal nur „sinngemäß“ zu übersetzen. Es sind Mammutsätze, oft ohne Interpunktion, häufig wurde das Semikolon verwendet.

Der Text enthält viele Großschreibungen und der Hierarchie geschuldete Höflichkeitsausdrücke wie Hochdenenselben, Hochgeehrtesten, Hochderoselben.

Man muss sich beim Lesen erst daran gewöhnen, wie viele Schreibweisen es für den Buchstaben „s“ gab, je nachdem, an welcher Stelle im Wort der Buchstabe steht.

Im Text wird ein in Stockholm verfasster Vertrag vom 5/16 Aprilis 1737 erwähnt. Diese Datumsschreibweise ist eine Folge der Kalenderreform des 16. Jahrhunderts vom

Julianischen zum Gregorianischen Kalender. Letzteren hat Papst Gregor XIII. mit päpstlicher Bulle 1582 verordnet. Damals war bereits eine Differenz von zehn Tagen zwischen beiden Berechnungsarten entstanden. Die katholischen Länder folgten der Verordnung ihres Papstes, protestantische Länder lehnten die Reform zunächst ab. Im Jahre 1700 übernahmen aber auch sie den Gregorianischen Kalender. Auf den 18.02. folgte unmittelbar der 01.03.1700; die Differenz betrug jetzt bereits 11 Tage.

Insbesondere bei herrschaftlicher Korrespondenz und im Schriftverkehr zwischen katholischen und evangelischen Fürsten und deren Verwaltungen wurden die Noten mit beiden Daten versehen, wie in unserem Lehenbrief der 5. resp. 16. April des Jahres 1737.

Dass dieser Vertrag in Stockholm verfasst wurde, liegt übrigens daran, dass in dieser Zeit der Landgraf von Hessen-Kassel Friedrich I. auch König von Schweden (1720 – 1751) war.

*Es folgt die von mir vorgenommene wörtliche Übersetzung, bei der mir Herr König vom Stadtarchiv in Eschwege eine große Hilfe war, dem ich an dieser Stelle herzlich für die Unterstützung danke.*

Lehenbrief  
für  
Albrecht Christian Heinrich von Lindau  
über  
ein adeliches Wohnhaus zu Spangenberg und die beiden Meiereien  
Spangenberg und Eltmansee, wie auch Waldungen, Jagden und  
Fischereien.  
de Anno 1831

Rundstempel (*Gebührenstempel, Nr. 6, Hessischer Löwe, 12 gute Groschen*)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II, Kurfürst von Hessen, Groshertzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg p:p: thun kund für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Kur- und Fürsten zu Hessen, hiermit bekennde: Nachdem von weiland Unseren in Gott selig ruhenden hochlöblichen Herren Vorfahren, Fürsten zu Hessen, christmilden (*seligen*) Andenkens, das adliche Geschlecht der von Hertingshausen, und nach Absterben des letzten desselben Stammes, von weiland Unsers Herrn Urugrosvaters Gnaden dero Oberstallmeister, Wilhelm von Meysebug, auch nach dessen Ableben dessen hinterlassene Wittib Margaretha Sybilla,

geborene von Wylich, in Vormundschaft ihrer Söhne, wie auch nachgehends der Königlich Dänische Cammerjunker, Aemilius von Meysebug, besagten Wilhelms sel: Sohn, weniger nicht, von weiland Unsers Herrn Ur-Grosoheims Majestät anfänglich ermeldten (*vorgenannten*) Aemilius von Meysebug, letztlich aber auf die mit dero gnädigsten Verwilligung von demselben geschehene Alienation (*Besitzwechsel*), dero Hofmarschall Henrich Wilhelm Julius von Lindau, für sich und seine Mannleibslehenserben, ein adeliches Gut zu Hertingshausen, samt Haus und Hof in Cassel, auch andern in den successive und annoch letztlich unter dem 2. Martii 1734 ertheilten Lehnbriefen specifice gemeldten Gütern und Gefällen sodann den Niederjagden, zu rechtem Mannlehn getragen, fürters aber besagter von Lindau alle solche Lehenstücke, nichts überall, dann allein das am Ledermarkt zu Cassel gelegene Haus und Hof davon ausgeschieden, samt dem im Amte Spangenberg, ohnweit Schnellerode gelegenen Wald, der Mittelhumbach genannt, Hochderoselben vermöge eines besondern sub dato (*unterm Datum*) Stockholm 5/16 Aprilis 1837 (*doppelte Kalenderführung*) deshalb aufgerichteten Tauschcontracts wechselweise erblich zugestellt und überlassen, dergestalt und also, daß derselbe, anstatt solcher Güter, sein adeliches freies Wohnhaus zu Spangenberg, samt Nebengebäuden, Scheuern, Stallungen und Garten, wie auch Hochderoselben bisherige beiden Meiereien Spangenberg und Eltmansee, mit allen ihren In- und Zubehörungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, von Hochgedachten Ihre Majestät, dero Erben und Nachkommen, für sich und seine Mannleibslehens-Erben zu neuem Mannlehen haben und tragen sollen, derselbe auch solcher gestalt damit von neuem, fürters aber von weiland Unsers Herrn Ur-Gros-Vaters Gnaden nachgehends auch von Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrtesten Herrn Gros-Vaters Gnaden, wieder beliehen und, diese Belehnung nach seinem und seines jüngsten Sohns Philipp Heinrichs tödtlichen Hintritt von Hochdemselben annoch letztlich seinen Enkeln Wilhelm Albrecht Eberhard Philipp von Lindau als Ältestem, und dessen Brüdern, auch Vettern, sowie nach dero Hochseligem Ableben, von unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, erstgedachten Gebrüdern von Lindau, darauf, von Hochdenenselben nach, und nach Allerhöchst dero Ableben von Uns Selbst Friedrich August Casimir von Lindau, und dessen Bruder Albrecht Christian, erneuert worden; daß Wir demnach nunmehr, nach erfolgtem tödtlichen Hintritte nungedachten Ältestens Friedrich August Casimir von Lindau, schon genannten dessen Bruder, dem Vesten Unserm lieben Getreuen Albrecht Christian Heinrich von Lindau, und seinem Mannleibslehenserben, zu rechtem Mannlehen, wie das Mannlehens-Recht und Gewohnheit ist, Allergnädigst wieder geliehen haben, und leihen ihnen, in und mit Kraft dieses Briefes, nachfolgende Stücke und Güter:

Nämlich Unser ertauschtes freies adeliches Wohnhaus zu Spangenberg, samt Nebengebäuden, Scheuern, Stallungen und Garten, sodann Unseren beiden Meiereien Spangenberg und Eltmansee, mit all ihren In- und Zubehörungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere der dabei hergebrachten Schaafhude, als am Schloßberge zu Spangenberg privative (*ausschließlich*), sodann in den Spangenger, Elbersdörfer, Kaltenbacher und Halbersdorfer Fluren durchgehends, in der Bergheimer Flur auf dem Galbachsberg hin bis vor den Kostberg, und von dannen hinauf bis an die Morscher Straße,

in der Mörßhäuser Flur bis an das sogenannte Gelänge hinter das Buschwerk, mit besagter resp Stadt und Gemeinden gemeinschaftlich, ferner diejenigen Dienste, so die Schäfer in Stadt und Amt Spangenberg beim Schaafwaschen und Wolle abnehmen, und das Gericht Schemmern auf der Eselswiese, wie auch die Vockeroder, Wiedelbacher und Halbersdorfer auf der steinern Stegswiese, resp mit Grasmähen, zetteln, dürrer machen, heimführen und bansen, weniger nicht das Gericht Pfiefen mit jährlicher Lieferung 120 Schock Bandweiden zur Erndte geleistet, jedoch diese letztern, in so lang durch eine Landesordnung nicht anders verfügt werden möchte; weiter Unsere zur Meierei Eltmansee gehörige Waldungen, als die Sommerliete, das Wäldchen zwischen der Brachwiese und dem Hosbacher Weg, den Kessel, die Buchhecke und den Tannenwald, desgleichen die niedere Jagd nach Haasen, Füchsen, Feldhühnern und anderm Federwildpret in der Stadt Spangenberg und des Dorfs Bergheim Feldmarken, sowie selbige anjetzo mit Jagdsäulen versehen incl. des Schloßberges zu Spangenberg privative, wie auch nach denen gesetzten zwölf neuen Heegestöcken linker Hand nach Burghofen und Eltmansee, wie Unsere Herren Vorfahren solche vorhin resp allein und nebst Anderen, so es hergebracht exerirt (*ausgeübt*), jedoch das sie sich der Jagdordnung gemäß betragen; item (*ebenso*) die kleinere Jagd und Botendienste aus den Jagddistricts-Dörfern als Meckelsdorf, Burghofen, Schemmern und Gehau, wie sie solche Unsern Herren Vorfahren vorhin prästiret (*erfüllt*), jedoch die Botendienste weiter nicht als bis nach Spangenberg; item das Fischwasser die Schemmer genannt vom Dorfe Schemmer bis Burghofen an die Friemische Gränze, soweit solche Unseren Herren Vorfahren gehört, sammt dem Wasser die Wehr genannt, auf gleiche Art und Weise; item den von der Stadt Spangenberg zu Unserer dasigen Renterei vorhin entrichteten LeimenkautenZins ad drei Cammergulden; item das freie Bierbrauen und Branteweinbrennen auf unserer Meierei Spangenberg, soviel der Meier und dessen Dienstboten zu consumiren benöthigt; weniger nicht, die Freiheit, durch ihren nach Eltmansee zu setzenden Jäger die Reisenden und Fuhrleute zu beherbergen und dieselbe nebst den dasigen zehen Meiern mit Bier und Brantewein zu versehen, weshalb denenselben jährlich sechzig Viertel Accisfrei (*ohne Abgaben*) passirt, für Unterthanen aus den anliegenden Dörfern aber keineswegs Wirthschaft getrieben, oder an dieselbe etwas verlassen, oder auch daher Gäste gesetzt werden sollen; item 6 ½ Acker 12 Ruthen Landes aus den in der Elbersdörfer Flur gelegenen Vorwerksgütern, so Unser Schultheiß zu Spangenberg vorhin genossen; item jährlich 50 Klaftern Holz, forstfrey aus dem Spangenger und Pfiefer Forste, und endlich die Civiljurisdiction über die auf diesen Gütern befindlichen Meier und Domestiquen.

Darum sollen nun besagter Albrecht Christian Heinrich von Lindau, und seine Mannleibslehenserben, gedachte Lehen und Güter von Uns, und fürten von Unseren Erben und Nachfolgern in der Regierung, zu rechtem Mannlehen haben, tragen, verstehen, verdienen und empfangen, so oft es die Nothdurft erfordert und es dahier Observanz und Gewohnheit ist, Uns darneben treu, hold und gewärtig seyn, Unsern Schaden allezeit treulich warnen, selbst keinen zufügen, sondern Frommes und Bestes werben, und sonst alles andere thun, was getreue Lehensleute ihrem Lehnsherrn von Rechts und Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig sind.

Inmaßen (*Genauso wie*) Unser Albrecht Christian Heinrich von Lindau, dieses alles durch seinen hierzu specialiter (*extra*) Bevollmächtigten gelobt, einen Eid zu Gott geschworen, und deshalb seinen Revers zurück gegeben hat. Alles treulich und ohne Gefährde (*Hintersinn*). Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kurfürstliches Lehenhofs-Siegel unter diesen Brief drücken lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Cassel, den Achten Monatstag Martii, Anno Domini Eintausend Achthundert Ein und Dreissig.

Prägesiegel Kurf. Hess. Lehenhof  
in Cassel (*aufgeklebt*)

(*Unterschrift*)

Hassenpflug  
Regierungs-Präsident

coll.

(*collationiert =  
verglichen, geprüft*)

(*Anmerkungen im Kursivdruck*)